

Newsletter 05.2006

Inhaltsverzeichnis:

1. Hinweise zur Praxis des elektronischen Melde- und Beitragsnachweisverfahrens2
2. Neue Leistung der Bundesagentur für Arbeit: Saison-Kurzarbeitergeld3
3. Aufwendungsausgleichsgesetz: Anwendung des arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffes5
4. Einkommensteuererklärung 2005 - Formelle und materielle Änderungen im Überblick..6

1. Hinweise zur Praxis des elektronischen Melde- und Beitragsnachweisverfahrens

Beiträge zur Sozialversicherung sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats fällig. Da die Krankenkassen bestimmte Vorlaufzeiten für die Bankabbuchung benötigen, haben diese in ihren Satzungen meist frühere Termine (drei bis vier Arbeitstage) für die Abgabe des Beitragsnachweises vorgesehen. Die Dateien werden nicht direkt an die Krankenkasse, sondern zuerst an bestimmte Mailverteilstellen (Server) übermittelt. Von dort erhalten Sie eine elektronische Annahmebestätigung. Bitte beachten Sie diesen „Umweg“ und senden Sie Ihre Meldungen und Beitragsnachweise rechtzeitig.

Sofern Sie vom Server einen elektronischen Fehlerhinweis erhalten, sollten Sie Kontakt mit dem Ersteller Ihres Entgeltabrechnungsprogramms aufnehmen. Nach Beseitigung des Fehlers übersenden Sie bitte die Dateien erneut.

Die jeweilige Datenannahme- und Verteilstelle der AOK entschlüsselt die Dateien und prüft Aufbau sowie Plausibilität. Bei Fehlern erhält der Versender entsprechende Protokolle, damit die Ursachen im Entgeltabrechnungsprogramm beseitigt und gegebenenfalls Meldungen oder Beitragsnachweise über eine elektronische Ausfüllhilfe (z. B. sv.net) erfasst werden können. Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.datenaustausch.de.

Bitte beachten Sie, dass der Versand der elektronischen Beitragsnachweise am Abgabetermin (nicht Fälligkeitstag) bis spätestens 14 Uhr erfolgt, da die Datenannahmestellen bestimmte Zeitintervalle für die Weiterleitung an die Rechenzentren einhalten müssen. Später eingehende Mails werden erst am nächsten Tag verarbeitet.

Vielfach entstehen Probleme, weil Dateinummern mehrfach oder sogar mit unterschiedlichen Inhalten angeliefert werden. Dieser Fehler entsteht meistens bei der manuellen Dateinummernverwaltung. Oft wird auch der programmseitige Service der Mandantenversion nicht genutzt. Damit können die Dateien von mehreren Firmen oder Betriebsteilen zu einer Datenlieferung zusammengefasst werden. In diesen Fällen sollten Sie Kontakt mit dem Ersteller Ihres Entgeltabrechnungsprogramms aufnehmen und mit dessen Hilfe die Fehlerursachen beseitigen. Häufig finden Sie eine „Erste Hilfe“ auf dessen Internetseiten.

Der Gesetzgeber plant im Übrigen, die auf Satzungsregelungen der einzelnen Krankenkassen basierenden unterschiedlichen Einreichungsfristen für den maschinellen Beitragsnachweis einheitlich vorzugeben.

2. Neue Leistung der Bundesagentur für Arbeit: Saison-Kurzarbeitergeld

Am 1. April 2006 ist das „Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung“ in Kraft getreten. Das bisher auf die Bauwirtschaft beschränkte Sondersystem der Winterbauförderung wird mit diesem Gesetz weiterentwickelt und in das System des Kurzarbeitergeldes integriert. In der Schlechtwetterzeit vom 1. Dezember bis 31. März wird künftig das Saison-Kurzarbeitergeld bei witterungs- oder auftragsbedingtem Arbeitsausfall gezahlt. Anders als bei der bisherigen Winterbauförderung wird der Monat November nicht mehr von der Schlechtwetterzeit erfasst. Die neuen Vorschriften sind ab Beginn der kommenden Wintersaison anzuwenden.

Saison-Kurzarbeitergeld

Als neue zentrale Entgeltersatzleistung wird das Saison-Kurzarbeitergeld eingeführt (§ 175 SGB III). Es löst das für den Bereich der Bauwirtschaft bisher bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen gewährte Winterausfallgeld ab. Das Saison-Kurzarbeitergeld ist eine Sonderform des Kurzarbeitergeldes und als solches nicht mehr allein auf die Bauwirtschaft beschränkt. Daher sind, soweit abweichende Regelungen nicht bestehen, die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das (konjunkturelle) Kurzarbeitergeld auf das Saison-Kurzarbeitergeld anzuwenden. Zu den sonstigen Vorschriften zählen unter anderem § 3 Nr. 2 und § 32b Abs. 1 Nr. 1a EStG, § 2 Abs. 2 EFZG, § 7 Abs. 2 AAG. Wie auch beim Kurzarbeitergeld erhalten Arbeitnehmer während der Schlechtwetterperiode von Dezember bis März 60 % oder (bei Arbeitnehmern mit mindestens einem Kind) 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung in einem Betrieb, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist,
- erheblicher Arbeitsausfall,
- Erfüllung der betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen im Sinne der §§ 171 und 172 SGB III,
- Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit.

Ausdehnung auf weitere Wirtschaftszweige

Die Winterbauförderung, die bisher auf die Bauwirtschaft beschränkt war, wird fortentwickelt und steht in Zukunft Arbeitnehmern weiterer Branchen mit saisonbedingtem Arbeitsausfall zur Verfügung. Dazu zählen voraussichtlich die Land- und Forstwirtschaft, die Baustoffindustrie, das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk und das Maler- und Lackiererhandwerk. Einzelheiten hierzu werden noch in einem besonderen Bundesgesetz geregelt. Da zunächst die Ergebnisse einer Wirkungsforschung des Saison-Kurzarbeitergeldes auf den Arbeitsmarkt und die finanziellen Auswirkungen für die Arbeitslosenversicherung auf den Bundeshaushalt (§ 175b SGB III) berücksichtigt werden sollen, ist ein Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld in Branchen außerhalb der Baubranche erstmalig zur Schlechtwetterzeit 2008/2009 und nur im Einvernehmen der maßgeblichen Tarifvertragsparteien möglich.

Entgeltfortzahlung bei Arbeitsausfällen

Durch die Zahlung des Saison-Kurzarbeitergeldes im Auftrage der Bundesagentur für Arbeit werden Arbeitgeber von der Pflicht zur Entgeltfortzahlung bei Arbeitsausfällen erheblich entlastet. Während dieses

Bezugs haben sie zwar für ihre Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen, allerdings auf einem abgesenkten Niveau von 80 % des Entgelts, das ohne Arbeitsausfall erzielt worden wäre.

Abbau von Arbeitszeitguthaben

Bevor Arbeitnehmer Saison-Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen können, ist das speziell für die Schlechtwetterzeit angesparte Arbeitszeitguthaben abzubauen. § 175 Abs. 5 SBG III konkretisiert insoweit die arbeitsförderrechtliche Schadensverhinderungspflicht bei bestehenden Arbeitszeitkonten. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll über bestehende Arbeitszeitguthaben nicht zu Lasten der Sozialversicherung disponiert werden. Lösen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Arbeitszeitkonten außerhalb der Schlechtwetterzeit auf, verhalten sie sich laut Gesetzgeber nicht vorausschauend und kommen damit ihrer Schadensverhinderungspflicht nicht nach. In dem Umfang, in dem durch das Fortbestehen des Guthabens Arbeitsausfälle hätten vermieden werden können, gelten diese als vermeidbar, die Gewährung von Saison-Kurzarbeitergeld scheidet damit aus.

Ergänzende Leistungen

Weitere Anreize zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit werden durch ergänzende Leistungen gesetzt. Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistungen an Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweigs ist die Einführung einer branchenspezifischen Umlage zur Aufbringung der erforderlichen Mittel. An der Finanzierung können sich künftig auch Arbeitnehmer beteiligen. Die Umlage ist monatlich nach einem Prozentsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den einzelnen Wirtschaftszweigen beschäftigten Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf die ergänzenden Leistungen haben, zu erheben. Die Umlage ist an die gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder über eine Ausgleichskasse abzuführen. Das bisherige Wahlrecht der Arbeitgeber, ihre Umlagebeiträge alternativ auch an die Bundesagentur für Arbeit abzuführen, entfällt. Bei der Einführung ergänzender Leistungen und der Umlage werden den Tarifvertragsparteien große Gestaltungsspielräume eröffnet. Das genaue Leistungsspektrum wird auf tarifvertraglicher Basis in den einzelnen Branchen festgelegt und dann durch eine Rechtsverordnung umgesetzt.

Die umlagefinanzierten ergänzenden Leistungen kommen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu Gute:

- Das Zuschuss-Wintergeld in Höhe von bis zu 2,50 EUR erhalten Arbeitnehmer als Bonus für jede aus Arbeitszeitguthaben eingesetzte Arbeitsstunde, um die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes zu vermeiden. Das Zuschuss-Wintergeld ist steuerfrei und gehört nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung.
- Mehraufwands-Wintergeld wird in Höhe von 1,00 EUR für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis Ende Februar geleistete Arbeitsstunde an Arbeitnehmer gewährt, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind. Berücksichtigt werden im Dezember bis zu 90, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden. Es dient dem Ausgleich des witterungsbedingten Mehraufwands. Das Mehraufwands-Wintergeld ist ebenfalls steuerfrei und gehört nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung.
- Arbeitgebern werden auf Antrag die von ihnen allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld erstattet.

Sonderregelungen

Für die Betriebe des Dachdeckerhandwerks, Gerüstbauerhandwerks sowie des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues gilt eine Sonderregelung:

Während einer Übergangszeit (nur für die Schlechtwetterzeit 2006/2007) gelten die bisherigen speziell entwickelten Umlage- und Leistungssysteme weiter, die eine spezifische Überbrückungsregelung durch die Winterausfallgeld-Vorausleistung vorsehen. Im Ergebnis führt dies zu einer temporären Geltung

unterschiedlicher Leistungsvoraussetzungen, je nachdem, in welchem Wirtschaftszweig die zu fördernden Arbeitnehmer beschäftigt werden. Bezüglich der Dauer der Schlechtwetterzeit bleibt es für die vorgenannten Betriebe bei der bisherigen fünfmonatigen Regelung im Bereich der Winterbauförderung, also vom 1. November bis 31. März.

3. Aufwendungsausgleichsgesetz: Anwendung des arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffes

Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung Bund hatten unter dem Datum vom 21. Dezember 2005 ein gemeinsames Rundschreiben zum Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) veröffentlicht. Mit In-Kraft-Treten des Aufwendungsausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2006 und den damit einhergehenden vielfältigen Änderungen hat sich die Notwendigkeit ergeben, manche Ausführungen des gemeinsamen Rundschreibens zu präzisieren bzw. weitergehende Ausführungen hinzuzufügen.

Ergebnis ist eine Ergänzung vom 13. Februar 2006 zum gemeinsamen Rundschreiben zum AAG vom 21. Dezember 2005. Diese Ergänzung bezieht sich insbesondere auf eine stringenterere Anwendung des arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffes. Auf die arbeitsrechtliche Definition wurde abgestellt, weil das AAG dem Arbeitsrecht zuzurechnen ist und auf seiner Grundlage arbeitsrechtliche Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz bzw. dem Mutterschutzgesetz auszugleichen sind.

Die Ergänzung vom 13. Februar 2006 stellt unter anderem Folgendes klar:

Vorstandsvorsitzende, Vorstandsmitglieder, GmbH-Geschäftsführer

werden im Normalfall arbeitsrechtlich nicht als Arbeitnehmer angesehen und deshalb nicht bei der Feststellung der Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 berücksichtigt. Entsprechend sind für sie weder Umlagebeträge (U1 und U2) zu zahlen noch werden Erstattungen für sie vorgenommen. Die Rechtsform des jeweiligen Arbeitgebers spielt dabei keine Rolle. Lediglich in den seltenen Ausnahmefällen, in denen über die üblichen gesellschaftsrechtlichen Weisungsverhältnisse hinaus typische arbeitsbegleitende und die konkrete Leistungserbringung steuernde Weisungen erteilt werden, kann im Einzelfall ein Arbeitsverhältnis vorliegen.

Ausländische Saisonarbeitskräfte

gehen unabhängig von ihrer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung mit dem Arbeitgeber im Inland ein Arbeitsverhältnis ein. Sie sind daher bei der Ermittlung der Arbeitnehmerzahl grundsätzlich zu berücksichtigen; für sie sind Umlagebeträge zu entrichten, und es erfolgt auch eine Erstattung. Lediglich dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis auf nicht mehr als vier Wochen befristet ist und für sie daher kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz besteht, bleiben sie unberücksichtigt.

Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr

gehören nicht zu den Arbeitnehmern und sind daher bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Beschäftigten nicht zu berücksichtigen. Umlagebeträge sind nicht zu zahlen; eine Erstattung erfolgt nicht.

Werkstätten für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannte Blindenwerkstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerke und ähnliche Einrichtungen sind hinsichtlich der Personen, die dort im Rahmen ihrer Unterbringung bestimmte Arbeiten verrichten, nicht als Arbeitgeber im Sinne des AAG anzusehen. Hier handelt es sich vielmehr um einen so genannten Werkstattvertrag, der lediglich ein „arbeitnehmerähnliches“ Rechtsverhältnis begründet. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein klassisches Arbeitsverhältnis vorliegt und in persönlicher Abhängigkeit Arbeit gegen Arbeitsentgelt verrichtet wird, sind die behinderten Menschen bei der Feststellung der Arbeitnehmerzahl zu berücksichtigen. Das Betreuungspersonal wird dagegen in jedem Fall für die Ermittlung der Gesamtbeschäftigtenzahl herangezogen.

4. Einkommensteuererklärung 2005 - Formelle und materielle Änderungen im Überblick

Steuerzahler, die sich in diesen Tagen an die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2005 begeben, müssen einige Neuregelungen beachten. Rechtsänderungen ergeben sich vor allem infolge der Einführung der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften. Einschneidende Änderungen gibt es auch im Zusammenhang mit den Steuerformularen.

Formulare

Die bereits im vergangenen Jahr in einigen Bundesländern zugelassene vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer wurde jetzt bundesweit eingeführt. Hierbei handelt es sich um einen auf zwei Seiten verkürzten Vordruck der Einkommensteuererklärung, der in einfachen Fällen zur Anwendung kommt. Als Folge der Neuregelung der Rentenbesteuerung gibt es eine neue Anlage R (Renten und andere Leistungen). Bei der elektronischen Einkommensteuererklärung wurde ein elektronisches Zertifikat eingeführt, das die persönliche Unterschrift ersetzt. Wird davon Gebrauch gemacht, dann entfällt bei der elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung das Einreichen einer Papiererklärung.

Vorsorgeaufwendungen

Bei den materiellen Rechtsänderungen, die bei der Einkommensteuererklärung 2005 zu beachten sind, stehen Neuregelungen beim Abzug von Vorsorgeaufwendungen und bei der Besteuerung von Alterseinkünften im Mittelpunkt.

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen zählen ab 2005 Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zu landwirtschaftlichen Alterskassen, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, z. B. für Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker sowie Aufwendungen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten privaten Altersversorgung (so genannte Rürup-Rente), wobei bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Der Höchstbetrag für den Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen beläuft sich auf maximal 20.000/40.000 Euro (ledig/verheiratet), wobei im Jahr 2005 60 Prozent der zu berücksichtigenden Aufwendungen absetzbar sind.

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören beispielsweise Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen. Sie sind zusätzlich zu den Altersvorsorgeaufwendungen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2.400 Euro absetzbar. Bei gesetzlich Krankenversicherten, bei Sozialversicherungsrentnern und bei Beamten beläuft sich der Höchstbetrag auf 1.500 Euro.

Bei Arbeitnehmern werden Vorsorgeaufwendungen wie bisher durch eine Vorsorgepauschale berücksichtigt. Sie kommt zur Anwendung, wenn keine höheren Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Um Schlechterstellungen gegenüber dem bisherigen Recht zu vermeiden, führen die Finanzämter eine Günstigerprüfung durch. D.h. es wird geprüft, ob die bis 2004 geltenden steuerlichen Abzugsbeträge für Vorsorgeaufwendungen nicht günstiger sind.

Rentenbesteuerung

Renten, die auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, also Renten aus gesetzlichen Rentenversicherungen, aus landwirtschaftlichen Alterskassen, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus eigenen kapitalgedeckten Rentenversicherungen, werden als so genannte Basisrente bis zum Jahr 2040 auf eine Vollversteuerung umgestellt. Bestandsrenten und neue Renten, die in 2005 erstmals bezogen wurden, werden mit 50 Prozent der Besteuerung unterworfen. Der steuerfreie Rentenanteil wird als „Rentenfreibetrag“ für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Eine Besteuerung erfolgt allerdings erst dann, wenn mit dem steuerpflichtigen Rentenanteil und etwaigen anderen Einkünften die steuerlichen Freibeträge überschritten werden.

Leibrenten, die nicht zur Basisversorgung gehören, werden wie bisher mit Ertragsanteilen angesetzt, wobei die maßgebenden Sätze gegenüber dem bisherigen Recht erheblich gesenkt wurden.

Verschiedenes

Ferner sind bei der Einkommensteuererklärung 2005 folgende materielle Änderungen zu beachten:

- Bei Dienst- und Geschäftsreisen ins Ausland gelten neue Pauschalen. So wurden für viele Staaten die Verpflegungspauschalen gesenkt und die Übernachtungspauschalen angehoben.
- Bei einer Einsatzwechsellätigkeit mit auswärtiger Übernachtung zählen Übernachtungskosten neuerdings zu den Reisekosten. Das bedeutet, dass Übernachtungskosten auch von Steuerzahlern geltend gemacht werden können, die am Wohnort keinen eigenen Hausstand haben.
- Im Zusammenhang mit der Tsunami-Katastrophe, der Hurrikan Katrina-Katastrophe im Süden der USA sowie der Hochwasserkatastrophe im August 2005 in Süddeutschland hat die Finanzverwaltung Erleichterungen beim Spendennachweis zugelassen.
- Bei der Berechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge von volljährigen Kindern im Zusammenhang mit der Gewährung von Kindergeld und der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern bei den Eltern können neuerdings neben den Werbungskosten vom Kind gezahlte Sozialversicherungsbeiträge zum Abzug gebracht werden. Das kann zur Folge haben, dass die Einkünfte und Bezüge eines Kindes die kritische Grenze von 7.680 Euro im Jahr nicht übersteigen.